

Alternative für Deutschland - Gemeindeverband Gersheim

Satzung

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Die Mitglieder der Partei „Alternative für Deutschland“ schließen sich in der Gemeinde Gersheim zu einem Gemeindeverband zusammen. Sitz und Tätigkeitsbereich ist die Gemeinde Gersheim. Der Gemeindeverband Gersheim kann bei Bedarf Ortsverbände in den Orten der Gemeinde Gersheim gründen.

§2 Mitgliedschaft

Es gelten die Regelungen der Landes- und Bundessatzung.

§3 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und die Richtlinien des Gemeindeverbandes. Sie tagt wenigstens einmal jährlich.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- weiteren gewählten Mitgliedern

§4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher (Poststempel) ergangen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine Einladung per E-Mail ist bei allen Mitgliedern möglich, die eine gültige E-Mail-Adresse angegeben haben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§5 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
3. Beschlüsse der Organe werden protokolliert.

§6 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.

§7 Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Wahlen gelten für 2 Jahre.

§8 Mitgliedsbeiträge

Das Nähere regelt der Kreisverband. Die Finanzen werden vom Schatzmeister gemäß den Vorschriften der Kreisfinanzordnung verwaltet.

Dies Satzung tritt sofort in Kraft (26. Januar 2021)